

Beliebte Schnappschüsse. Die Foto- und Videoplattform Instagram hat eigenen Angaben zufolge weltweit eine halbe Milliarde Nutzer täglich. Der Bundesverband der Verbraucherzentralen hat nun erreicht, dass das kalifornische Unternehmen seinen deutschen Kunden mehr Rechte garantiert: Instagram habe eine strafbewehrte Unterlassungserklärung unterzeichnet, teilte die Konsumentenlobby mit. Der Verband hatte 18 Klauseln bemängelt. So wollte Instagram, das Facebook gehört, für Streitigkeiten kalifornisches Recht und den Gang zu dortigen Schiedsgerichten vorschreiben. Auch wollte der Konzern Werbung, mit deren Personalisierung er sein Geld verdient, nicht als solche kennzeichnen und die Bilder seiner Nutzer weitgehend selbst verwenden dürfen.

Seltene Zahlungsmittel. Das Reiseportal Expedia.de darf eine unübliche Kreditkarte nicht länger als einziges Gratis-Zahlungsmittel anbieten. Das entschied das LG Berlin auf eine Klage des Bundesverbands der Verbraucherzentralen hin. Das Unternehmen bot bei Flugbuchungen als Kreditkarten MasterCard, Visa und Visa Electron zur Auswahl an, verlangte allerdings nur bei Letzterer keine Gebühr. Bei den beiden anderen berechnete Expedia bei Tests 10 bzw. 17,50 Euro. Verboten haben die Richter überdies, dass der Obolus höher war als der Betrag, den der Zahlungsdienstleister selbst verlangte.

Förderung von Rechtsstaatlichkeit. Deutschland wird sich an der neuen UN-Mission zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit in Haiti mit bis zu 20 Polizisten beteiligen. Das teilte das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung mit. Die Mission „MINUJUSTH“ führt einen ähnlichen Einsatz fort. Dieser verfolgte vorrangig das Ziel, die Nationalpolizei des Inselstaats im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen zu unterstützen. • jja



Christoph Degenhart
Votum Verfassungsrecht

Katalonien und die heilige Allianz Europas

Nur wenige Staatsverfassungen dürften ein Recht auf Sezession ausdrücklich anerkennen – die Verfassung des Königreichs Spaniens jedenfalls nicht. Es trifft also zu, dass sich die Separationsbestrebungen Kataloniens außerhalb der staatlichen Verfassungsordnung bewegen. Sieht man ein Recht auf Sezession völkerrechtlich nur in Ausnahmefällen unzumutbarer Diskriminierung und schwerwiegender Unterdrückung gegeben, so kann auch das Recht auf Selbstbestimmung die aktuellen Unabhängigkeitsbestrebungen nicht tragen. In der großen Sezessionswelle der Jahre nach 1988 hat allerdings, wie Helmut Quaritsch im Handbuch des Staatsrechts zutreffend bemerkt, kein UN-Organ und kein Drittstaat ernstlich nachgeprüft, ob diese Voraussetzungen gegeben waren, Sezession der einzige Ausweg für die nach Unabhängigkeit strebenden Völker etwa des damaligen Jugoslawiens war.

Mit dessen Situation kann die des heutigen Spaniens als eines demokratischen Rechtsstaats – auch wenn dessen Vorgehen gegen das Referendum des 1.10. jegliche rechtsstaatliche Verhältnismäßigkeit der Mittel vermissen ließ – sicher nicht verglichen werden. Dass aber die jetzigen Separationsbestrebungen zumindest auch als zeitlich verzögerte Reaktion auf eine offenbar nicht aufgearbeitete Diktatur zu verstehen sind, ist nicht von der Hand zu weisen. Eine Sichtweise, die allein auf den „Verfassungsbruch“ abstellt, wird der Komplexität des Konflikts nicht nur in der historischen, sondern auch in der rechtlichen Dimension nicht gerecht, so vor allem auch der Qualität des Selbstbestimmungsrechts als eines Menschenrechts gemäß Art. 1 IPbürgR. Träger dieses Rechts ist dann, wenn ein Teil des Staatsvolks im Wege der Sezession Unabhängigkeit anstrebt, eben diese Gruppe der Bevölkerung – wollte man auf die Gesamtheit des Staatsvolks abstellen, könnte das Recht praktisch nie realisiert werden. Die maßgebliche Bevölkerungsgruppe allerdings müsste eindeutig definiert sein, ihr Wille, wie im Fall Schottlands, in einem demokratisch legitimierenden Verfahren festgestellt werden – hierfür dürfte das katalanische Referendum vom 1.10. noch nicht ausreichen. Der menschenrechtlichen Qualität des Selbstbestimmungsrechts würde es jedoch entsprechen, ein solches Verfahren zu ermöglichen und nicht mit Hilfe der Justiz zu unterdrücken. Allein unter Berufung auf nationales Verfassungsrecht kann die Rechtmäßigkeit einer angestrebten Sezession nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eben deshalb begegnet es Bedenken, wenn die Regierungen europäischer Partnerstaaten und die Europäische Union einseitig der spanischen Regierung ihre Unterstützung bei der Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung zusichern, in einer Art heiliger Allianz, mag diese auch lediglich wirtschaftliche Nachteile und verschlossen bleibende Türen zur EU in Aussicht stellen. Eine Vermittlerrolle wird seitens der EU zurückgewiesen. Sie böte sich jedoch an und drängte sich geradezu auf, sähe man die Angehörigen des Volks von Spanien wie im besonderen von Katalonien als Angehörige auch eines europäischen Volkes – das aber derzeit jedenfalls nicht existiert. •

Prof. Dr. Christoph Degenhart ist Professor für Staats- und Verfassungsrecht sowie Medienrecht an der Universität Leipzig